

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG – vom 19.11.2020, Az.: 54.5-8823.81/DLR/P5

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) ist das Forschungszentrum der Bundesrepublik Deutschland für Luft- und Raumfahrt. Am Standort Lampoldshausen betreibt es unter anderem umfangreiche Testanlagen zur Entwicklung und Qualifikation von Raketenantrieben für das ARIANE-Trägersystem im Auftrag der Europäischen Raumfahrt Agentur ESA.

Das DLR beabsichtigt, am Standort Lampoldshausen den Prüfstand P5 für Versuchskampagnen mit dem Demonstratortriebwerk „Prometheus“ zu ändern. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde mit Stand 19.10.2020 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. P5 soll damit künftig wechselweise für Versuchskampagnen mit Triebwerken aus der Baureihe „VULCAIN“ und Triebwerken der Reihe „Prometheus“ zur Verfügung stehen. Das Vorhaben unterliegt einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG und Nr. 10.6.2 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Zwar wird für die Modifikation des Prüfstands auf Flüssigmethan für den zusätzlichen Methan-Lagertank eine Fläche von 260 m² benötigt. Dies bedeutet einen Eingriff in den Boden für die Erstellung der Fundamente sowie insgesamt eine Erhöhung der Flächenversiegelung am Standort. Die restlichen Anpassungen können jedoch innerhalb des vorhandenen Prüfstands vorgenommen werden. Die Baustraße wird an der Talstraße „Im Langen Grund“ angebunden. Um die Baustraße durch den dort stehenden Baumbestand zu führen, müssen lediglich 3 Bäume gefällt werden. Zukünftig werden bei jedem Versuch mit dem Demonstratortriebwerk „Prometheus“ aufgrund des neuen Treibstoffes Flüssigmethan ca. 260 t CO₂ emittiert.

Den genannten kleinräumigen Auswirkungen wird dadurch begegnet, dass im Hinblick auf die Eingriffe in den Boden der Oberboden und der Unterboden getrennt ausgebaut und zwischengelagert werden. Eine Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen ist nach Fertigstellung vorzunehmen. Der Verlust der Bäume wird entsprechend an anderer Stelle durch Neuanpflanzung ausgeglichen.

Pro Versuch in einem Heißlauf von ca. 500 s werden bis zu 260 t CO₂ emittiert. Allerdings werden nicht alle in einem Jahr geplanten 16 bis 18 Versuche über die volle Laufzeit geführt werden. Damit ist der an sich zu berechnende Ausstoß von 4.680 t jährlich nicht zu erwarten. Setzt man diese Zahl in Relation zum Straßenverkehr ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

Auf der A81 fahren täglich ca. 38.000 Kfz (Zählung 2017; davon 15,4 % Schwerlastanteil). Die A81 führt am nordöstlichen Bereich des DLR- Geländes vorbei; die Länge beträgt ca. 2,5 km. Dies würde einer jährlichen CO₂-Emission für diesen Streckenabschnitt von 4.819 t CO₂ entsprechen und liegt damit leicht über dem Jahreswert der prognostizierten CO₂-Emissionen für die Versuchskampagnen am Prüfstand P5. Insofern sind die Auswirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen wurde zu dieser Frage das Fachreferat zum Thema Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart angehört und es wurden keine Bedenken geäußert.

Hinsichtlich Lärm- und Erschütterungsauswirkungen aus dem Betrieb der Anlage werden die rechtlichen Vorgaben sicher eingehalten. Andere Schutzgüter i. S. v. § 2 Abs. 1 UVPG werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben wirkt sich daher nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 19.11.2020

gez. Jürgen Rothe